§ 11 Täuschungsversuch

[1]Die Prüfungskommission kann für Teilnehmer, die einen Täuschungsversuch begehen oder die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsnachweises in erheblichem Maße stören, den entsprechenden Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewerten. [2]Die Entscheidung ist bis zum Abschluss aller Leistungsnachweise zulässig.